

## Das Leistungsstörungenrecht

### Arten von Leistungsstörungen

- Im Rahmen des Leistungsstörungenrechts kann zwischen unterschiedlichen **Arten von Leistungsstörungen** unterschieden werden.

→ **Unmöglichkeit der Leistung:** Zunächst kann eine Leistung unmöglich sein. Für diesen Fall regelt § 275 BGB den Untergang der Leistungspflicht. Handelte es sich dabei um eine synallagmatische Hauptleistungspflicht, ordnet § 326 BGB an, dass auch die Gegenpartei (regelmäßig) von ihrer Pflicht zur Erbringung der Gegenleistung befreit ist oder zurücktreten kann. Darüber hinaus normieren die §§ 280 I, III, 283 BGB; § 311 a II BGB Schadensersatzansprüche, die dem Gläubiger wegen Unmöglichkeit der Leistung zustehen können.

→ **Störung der Geschäftsgrundlage:** Wenn die Leistung nicht unmöglich ist, aber besondere Umstände vorliegen, die den geplanten Leistungsaustausch in ungeplanter Weise beeinträchtigen, kann § 313 BGB einschlägig sein, der die Rechtsfolgen bei der sog. Störung der Geschäftsgrundlage normiert.

→ **Schuldnerverzug:** Wird eine Leistung trotz ihrer Möglichkeit nicht erbracht, handelt es sich um eine Leistungsverzögerung (Schuldnerverzug). Dann werden die Rechtsfolgen durch die §§ 286 bis 290 BGB und bei gegenseitigen Verträgen durch die §§ 320 bis 322 BGB und § 323 BGB geregelt.

→ **Schlechtleistung:** Wird die Leistung „nicht wie geschuldet“ erbracht, liegt eine Schlechtleistung vor. Dann regeln die §§ 280 I, III, 281 BGB und § 323 BGB die möglichen Rechtsfolgen.

→ **Nebenpflichtverletzung:** Auch bei der Verletzung einer nicht leistungsbezogenen Pflicht (Nebenpflichtverletzung; vgl. § 241 II BGB) liegt eine Leistungsstörung vor, deren Rechtsfolgen durch die §§ 280 I, 241 II BGB, §§ 280 I, III, 282 BGB und § 324 BGB geregelt werden.

- **Hinweis für die Fallbearbeitung:**

In einer Fallbearbeitung stellt sich regelmäßig nicht die Frage nach einer bestimmten Art der Leistungsstörung, sondern nach einem bestimmten Anspruch. Für den Einstieg – namentlich zum Auffinden der Anspruchgrundlage – ist damit gedanklich mit der vom Anspruchsteller begehrten Rechtsfolge zu beginnen. Bei der rechtsfolgenorientierten Herangehensweise ist danach zu fragen, was der Anspruchsteller will, welche Vorschriften ihm dieses Begehren verschaffen können und welche Normen dem entgegenstehen könnten.

→ Begehrt der Anspruchsteller eine **Primärleistung**, ist die vertragliche Anspruchsgrundlage zugrunde zu legen und zu überlegen, ob eine Leistungsstörung diesem Verlangen entgegensteht.

→ Begehrt der Anspruchsteller die **Rückgewähr bereits erbrachter Leistungen**, ist an den Rücktritt, Schadensersatz oder Störung der Geschäftsgrundlage zu denken.

→ Bei einem **Schadensersatzbegehren** sind die §§ 280 ff.; 311 a II BGB die möglichen Anspruchsnormen.

→ Soweit der Anspruchsteller eine **Modifikation** des Vertrages anstrebt, kann ihm § 313 BGB die begehrte Rechtsfolge verschaffen.